



**KROLL**

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Wirtschaftsprivatrecht I**  
– **Modul 5: Allgemeines Schuldrecht**

Referent:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Matthias W. Kroll, LL.M.

Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der HAW (FHH) Hamburg

AG-Leiter in der Juristenausbildung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg

Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Spaldingstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg

Tel.: 040/238569- 0

Fax: 040/238569- 10

Mail: [kroll@nkr-hamburg.de](mailto:kroll@nkr-hamburg.de)

Internet: [www.nkr-hamburg.de](http://www.nkr-hamburg.de)

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Begriff des Schuldverhältnisses
  - Entstehung durch
    - Gesetz
      - Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)
      - Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. BGB
      - Unerlaubte Handlung, §§ 823 ff. BGB
    - Rechtsgeschäft
      - Willenserklärungen
      - Vertrag

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Begriff des Schuldverhältnisses
  - Aufgrund des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu verlangen
  - Leistung = Tun oder Unterlassen, vgl. § 241 Abs. 1 BGB

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Begründung des Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ->
  - grds. durch Vertrag, vgl. § 311 BGB
  - ausn. SV mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB auch:
    - durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen
    - durch die Anbahnung eines Vertrages, bei welcher im Hinblick auf die künftigen Rechtsbeziehungen einem Teil die Möglichkeit der Einwirkung auf Rechte, Rechtsgüter oder Interessen des anderen Teils gewährt oder anvertraut wird,
    - durch ähnliche geschäftliche Kontakte

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Begriff des Schuldverhältnisses
  - **Hinweis:**
    - Die Fälle des § 311 Abs. 2 BGB regeln die sog. *culpa in contrahendo* (Verschulden bei Vertragsschluss), die durch die Schuldrechtsreform 2002 in das BGB aufgenommen worden ist
    - Zuvor gab es keine gesetzliche Anspruchsgrundlage für SEA bei einer Pflichtverletzung vor einem eigentlichen Vertragsschluss
    - Culpa in contrahendo war aber als richterrechtliche AGL anerkannt

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Begriff des Schuldverhältnisses
  - Anwendungsfälle
    - sog. Linoleumrollen – Fall
    - Kooperation zwischen zwei Unternehmen
    - Kaufvertragsverhandlungen
    - Bewerbung um ein Arbeitsverhältnis

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Leistungsstörung
  - Leistungsstörungen Schuldverhältnis für zu den sog. Sekundäransprüchen
  - Zentraler Begriff für die Leistungsstörung: jeweilige **Leistungspflicht** des Schuldners, vgl. § 241 BGB

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

Leistungspflicht des Schuldners,  
vgl. §241 BGB

Hauptleistungs-  
pflichten

Nebenleistungs-  
pflichten



# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

<b>Hauptleistungspflichten</b>	<b>Nebenleistungspflichten</b>
<p>-&gt; Leistungspflichten, die den Vertragstyp kennzeichnen</p> <p>-&gt; Leistungspflichten, die nach dem Willen der Parteien von besonderem Interesse sind</p>	<p>-&gt; sichern die vertragstreue Erfüllung der Hauptleistungspflichten</p> <p>-&gt; ergeben sich zT aus Treu und Glauben, vgl. § 242 BGB</p> <p>-&gt; besondere vertragliche Vereinbarung nicht erforderlich</p>

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

Vertragsgemäße  
Erfüllung der  
Leistungspflicht

```
graph TD; A[Vertragsgemäße Erfüllung der Leistungspflicht] --- B[Leistungsort]; A --- C[Leistungszeit]; A --- D[Leistungsgegenstand];
```

Leistungsort

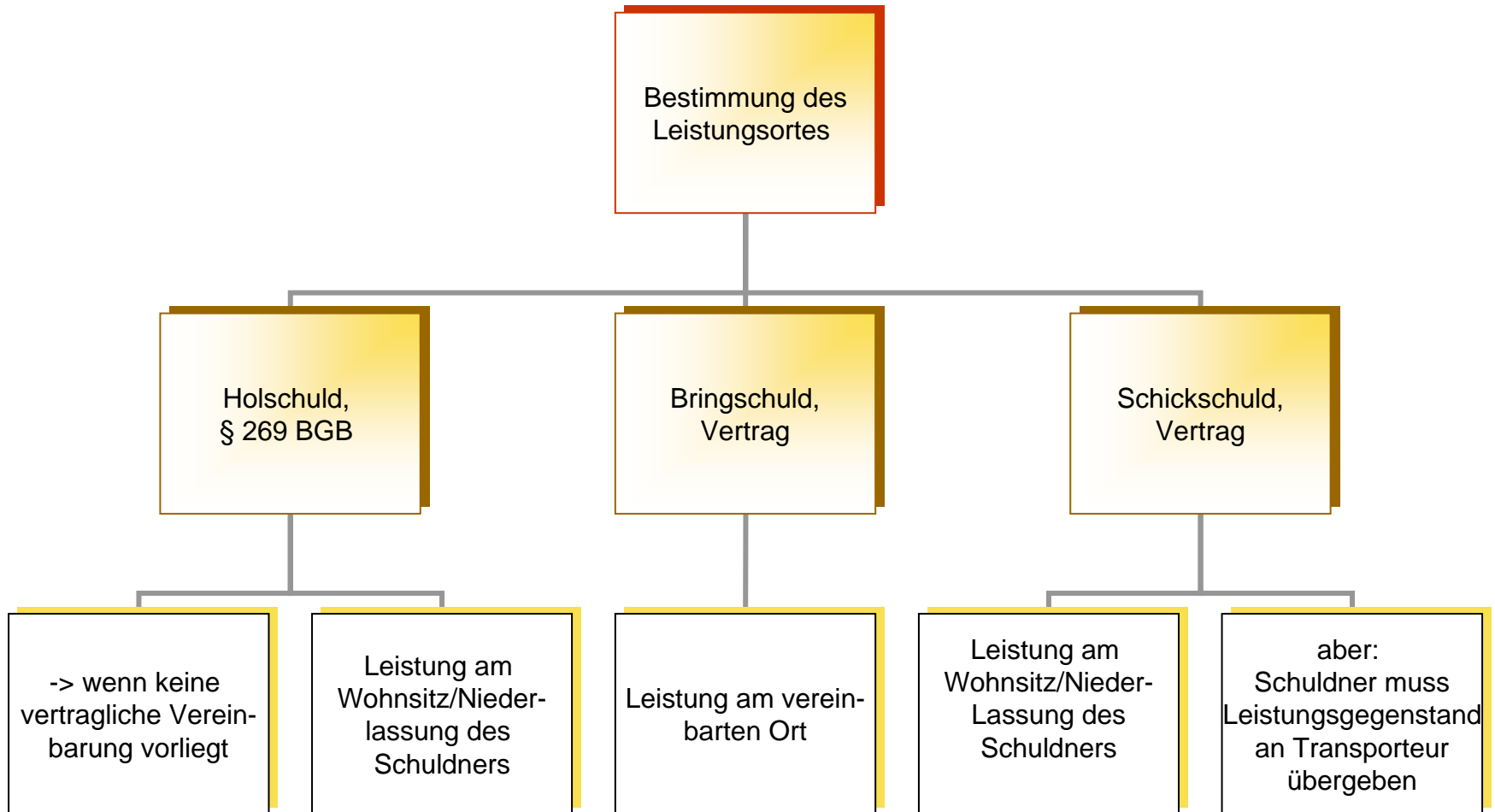
Leistungszeit

Leistungsgegenstand

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Leistungsort
  - auch Erfüllungsort
  - Ort, an dem die Leistung zu erfolgen hat
  - bedeutsam für den Übergang der Leistungsgefahr
  - idR ausdrückliche oder konkludente Festlegung des Leistungsortes

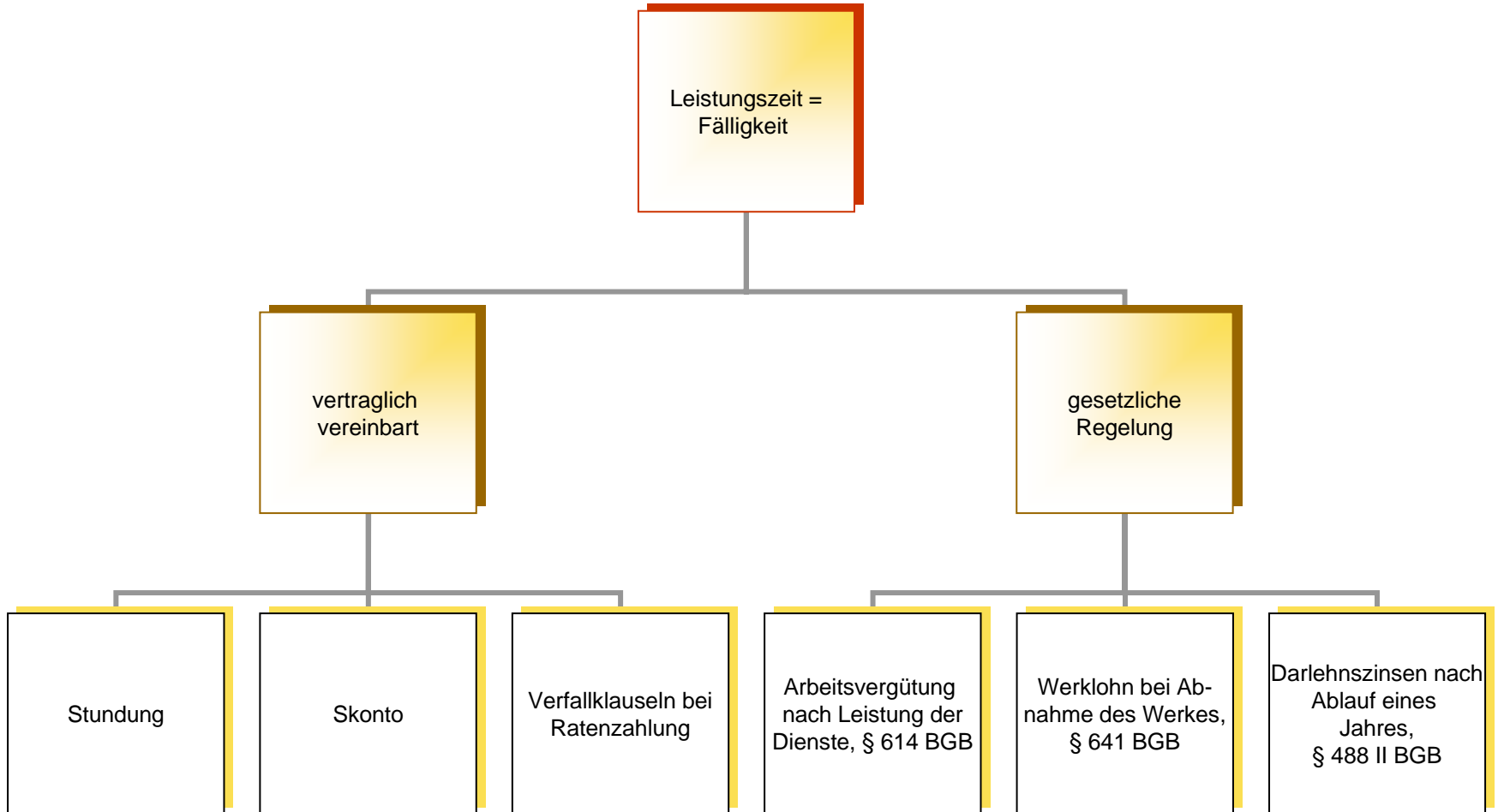
# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen



# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Leistungsort
  - Schickschuld
    - Sonderproblem: sog. Versandungskauf gem. § 447 BGB
      - beachte: Versandungskauf ist gesetzlicher Anwendungsfall der Schickschuld
      - Preis- und Leistungsgefahr geht über
      - Hinweis: Im Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) gelten die Regeln des Versandungskaufes nicht !

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen



# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

Leistungs-  
gegenstand

```
graph TD; A[Leistungsgegenstand] --> B[Stückschuld = bestimmter Gegenstand erfüllt den Vertrag]; A --> C[Gattungsschuld = Leistungsgegenstand muss vereinbarte Merkmale (Art, Zahl, Maß, Gewicht, Qualität) aufweisen];
```

**Stückschuld** =  
bestimmter Gegenstand erfüllt  
den Vertrag

**Gattungsschuld** =  
Leistungsgegenstand muss  
vereinbarte Merkmale (Art, Zahl,  
Maß, Gewicht, Qualität)  
aufweisen

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Konkretisierung der Gattungsschuld
  - Gleichstellung von Stück- und Gattungsschuld
  - Vor der Konkretisierung: Beschaffungs- und Leistungsrisiko liegt beim Schuldner
  - Nach der Konkretisierung: Sache wird zum Leistungsgegenstand des Vertrages, § 243 II BGB -> ggf. Übergang der Leistungsgefahr auf den Gläubiger



# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Konkretisierung der Gattungsschuld
  - erfolgt durch Aussonderung des Gegenstandes aus einer Vielzahl gleicher Gegenstände einer Gattung
  - Aussonderung z.B. durch
    - Aufkleber, der Name des Käufers trägt
    - Bereitstellung zur Auslieferung der Kaufsache
    - Verpackung des Gegenstandes zum Versand
  - insb. abhängig von der Art der vereinbarten Schuld

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

Konkretisierungshandlung zur Aussonderung bei Gattungsschulden

Holschuld:  
Bereitstellung zur Abholung am Leistungsort und Mitteilung

Schickschuld:  
Übergabe am Leistungsort an Transporteur

Bringschuld:  
Angebot am Leistungsort

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

- Konsequenz bei Leistung
  - zur rechten Zeit
    - (Leistungszeit)
  - am rechten Ort
    - (Leistungsort)
  - in rechter Art und Weise
    - (Leistungsgegenstand)
- -> Gefahrübergang der Leistungs- und Preisgefahr

# Pflichtverletzungen in Schuldverhältnissen

